

Gemeinsame V E R O R D N U N G

des Landratsamtes Karlsruhe und der Stadt Rheinstetten

**über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Rheinniederung zwischen Insel Aubügel und Neuburgweier"
mit den flächenhaften Naturdenkmalen**

**"Hammwiese" (ND-Nr. 32/1),
"Gierle-Schlut" (ND-Nr. 32/2),
"Holzlach" (ND-Nr. 32/3) und
"Binzenlach" (ND-Nr. 32/5),**

vom (...)

Aufgrund der §§ 22, 26, 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) sowie der §§ 23 Abs. 4, 5 und 7, 24 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585) wird im Rahmen der jeweiligen sachlichen Zuständigkeit verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet „Rheinniederung zwischen Insel Aubügel und Neuburgweier mit den flächenhaften Naturdenkmalen „Hammwiese“ (ND-Nr. 32/1), „Gierle-Schlut“ (ND-Nr. 32/2), „Holzlach“ (ND-Nr. 32/3) und "Binzenlach" (ND-Nr. 32/5) vom 12.05.2003 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 4 Abs. 3 wird der Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmales „Holzlach“ wie folgt geändert und neu gefasst:

Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals ‚Holzlach‘ ist die Erhaltung und Entwicklung einer landschaftsprägenden Schlute mit ihren charakteristischen Biotoptypen, wie z.B. Röhrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren, eines Grabens, Baum- und Strauchweiden, Erlen-Galeriewäldern und Gebüsch als Lebensraum für z. T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Neuntöter, Zwergmaus, Moorfrosch, Laubfrosch, Springfrosch, Knoblauchkröte, Bauchige Windelschnecke und zahlreichen gefährdeten Laufkäfer- und Spinnenarten wie z.B. Rötlicher Scheibenhalsschnellläufer und Dunkler Buntschnellläufer

- (2) In § 4 Abs. 4 wird der Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmales „Binzenlach“ wie folgt geändert und neu gefasst:

Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals "Binzenlach" ist die Erhaltung und Entwicklung einer landschaftsprägenden Schlute mit weitgehend natürlicher Überflutungsdyamik auf der Weichholz- bis zur tiefen Hartholz-Auenstufe mit ihren charakteristischen Biotoptypen, wie z.B. Röhrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren, Baum- und Strauchweiden sowie Gebüsch und angrenzendem Auengrünland als

Lebensraum für z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Sumpf-Wolfsmilch, Sumpf-Greiskraut, Kleinspecht, Ufer-Laubschnecke und Sumpf-Federkiemenschnecke.

- (3) In § 8 der Verordnung (zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet) wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 5 und 7 gelten nicht für den Bau und Betrieb des dem Hochwasserschutz dienenden Polders Bellenkopf/Rappenwört mit seinen Einrichtungen und Maßnahmen entsprechend des dazu ergangenen Planfeststellungsbeschlusses in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) In § 9 der Verordnung (zulässige Handlungen in den flächenhaften Naturdenkmalen) wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Die Verbote des § 6 gelten nicht für den Bau und Betrieb des dem Hochwasserschutz dienenden Polders Bellenkopf/Rappenwört mit seinen Einrichtungen und Maßnahmen entsprechend des dazu ergangenen Planfeststellungsbeschlusses in der jeweils geltenden Fassung. Auf den Betrieb des Polders, insbesondere der ökologischen Flutungen zurückgehende Veränderungen der flächenhaften Naturdenkmale verstoßen nicht gegen die Verbote von § 6.

§ 2

Im Übrigen gilt weiter die Rechtsverordnung vom 12.05.2003.

§ 3

Die Verordnung wird beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Naturschutzbehörde, Beiertheimer Allee 2 in 76137 Karlsruhe sowie beim Bürgermeisteramt der Stadt Rheinstetten, Stadtbauamt, Sachgebiet Tiefbau und Umwelt, Badener Str. 1 in 76287 Rheinstetten zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 4

Die Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rheinstetten, den

Karlsruhe, den

.....
Sebastian Schrempf
Oberbürgermeister

.....
Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Verkündungshinweis:

Nach § 25 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585) ist eine etwaige Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung beim Landratsamt Karlsruhe – untere Naturschutzbehörde- oder beim Bürgermeisteramt der Stadt Rheinstetten –untere Naturschutzbehörde- schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Rheinstetten
Stadtbauamt –Sachgebiet Tiefbau und Umwelt-
untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Karlsruhe
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz
untere Naturschutzbehörde